

Schulordnung

der Stadt Fürstenuau

SCHULORDNUNG DER STADT FÜRSTENAU

Schule Fürstenau

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) vom 21. März 2012 (Stand 1. August 2025).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schulstufen

¹ Die Stadt Fürstenau führt eine Primarstufe.

² Die Kinder der Kindergartenstufe besuchen den Kindergarten der Gemeinde Scharans. Für sie sind die dort geltenden Erlasse verbindlich.

³ Die Kinder der Sekundarstufe I besuchen die Schule des Schulverbandes Innerdomleschg in Sils i.D. Für sie sind die dort geltenden Erlasse verbindlich.

Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3 Blockzeit

Die Stadt Fürstenau gewährleistet auf der Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4 Tagesstrukturen

Die Stadt Fürstenau bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

Art. 5 Zusätzliche Angebote

¹ Die Stadt Fürstenau kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebot schaffen.

² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen bereitgestellt.

Art. 6 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Stadt Fürstenau zuständig.

Art. 7 Talentschule, Talentklassen

Die Stadt Fürstenau kann für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten, insbesondere im Bereich Sport und Musik, geeignete Angebote vorsehen.

Art. 8 Beurteilung, Promotion und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Lehrpersonen

Art. 9 Anstellungsverhältnis

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Stadt Fürstenu.

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

III. Schulleitung

Art. 10 Schulleitung

Die Stadt Fürstenu setzt eine Schulleitung ein.

IV. Schulrat

Art. 11 Organisation

¹ Die Zusammensetzung des Schulrates erfolgt gemäss den Bestimmungen der gültigen Stadtverfassung. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Schulrat zu genehmigen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Art. 13 Pflichten und Kompetenzen

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Volksschulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;

4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über den Einsatz allfälliger Schulassistenten in Absprache mit dem Stadtrat;
8. Entscheid über den Einsatz von Betreuungspersonen für reguläre und weitergehende Tagesstrukturen in Absprache mit dem Stadtrat;
9. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld in Absprache mit dem Stadtrat;
10. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen, Samstagen oder Feiertagen;
11. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub in Absprache mit dem Stadtrat;
12. Erlass einer Disziplinarordnung in Absprache mit dem Stadtrat;
13. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung in Absprache mit dem Stadtrat;
14. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
15. Die Regelung / Anordnung der Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung erfolgt gemäss kantonalen Richtlinien;
16. Die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu 1 Tag erteilt die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident, Urlaubsbewilligungen bis zu 5 Tagen erteilt der Schulrat und Urlaubsbewilligungen von mehr als 5 Tagen erteilt der Stadtrat;
17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes;
18. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes.
19. Die Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Projekt- und Lagerwochen;
20. Die Vertretung der Interessen der Stadt Fürstenu bei der Zusammenarbeit mit anderen Schulträgerschaften.

Art. 14 Präsidium

¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

IV. Rechtspflege

Art. 15 Rechtsweg

¹ Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten. Dieser informiert den Stadtrat.

² Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

³ Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Volksschulgesetz nichts Anderes bestimmt.

⁴ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.

VI. Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 01. August 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 01. Januar 2015.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 09. April 2026.

Der Stadtpräsident

Christian Morf



Die Stadtschreiberin

Brigitta Joos

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 4. August 2026

Der Vorsteher: